

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 66

27. Juni

1916

Bekanntmachung

betreffend Auflenkung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Vorschrift im § 596 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung über den Ausschluß des Anspruchs auf Unfallrente für Hinterbliebene eines Ausländer, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Ausland aufhalten, und die entsprechende Vorschrift im § 950 werden zugunsten von Hinterbliebenen solcher Ausländer, welche vor ihrer Beschäftigung im Ausland ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau oder der I. und II. Militärverwaltung in Polen hatten, für ihre Rentenansprüche auf Grund von Unfällen aus der Zeit seit dem 1. Mai 1916 für die Fälle außer Kraft gesetzt, in denen die Hinterbliebenen zur Zeit des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des bezeichneten russischen Gebiets hatten.

§ 2. Die Vorschrift im § 615 Abs. 1 Ziffer 3 der Reichsversicherungsordnung über das Ruhen der Unfallrenten von Ausländern, solange sie sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, und die entsprechende Vorschrift im § 955 werden zugunsten von Ausländern, die vor ihrer Beschäftigung im Ausland ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im gegenwärtigen Gebiete des Generalgouvernements Warschau oder der I. und II. Militärverwaltung in Polen hatten, für ihre Rentenansprüche auf Grund von Unfällen aus der Zeit seit dem 1. Mai 1916 für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des bezeichneten russischen Gebiets außer Kraft gesetzt. Dies gilt auch für Rentenansprüche von Hinterbliebenen dieser Ausländer aus solchen Unfällen für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts der Hinterbliebenen innerhalb des bezeichneten russischen Gebiets.

§ 3. Das Rentenbezugrecht nach § 2 hängt davon ab, daß der Rentenberechtigte, solange er sich in dem bezeichneten russischen Gebiet aufhält, die Ausführungsbestimmungen befolgt, die das Reichsversicherungsamt auf Grund des § 615 Abs. 1 Ziffer 2 der Reichsversicherungsordnung über Mitteilung des Aufenthalts und über Vorstellung bei einer deutschen Behörde für Ausländer, die sich im Ausland aufhalten, getroffen hat oder noch trifft.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf weitere unter deutsche oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehende Gebiete feindlicher Staaten entsprechend für anwendbar erklären.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1916 an in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfange diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.
Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Dem Aufenthalt im Ausland im Sinne des § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht verursacht ist.

Dies gilt auch für die entsprechenden Bestimmungen in den Satzungen der Erstklassen (§ 603 ff. der Reichsversicherungsordnung).

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschrift bedarf es für die Kosten nicht.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Die Verjährungsfrist des § 223 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung beginnt frühestens mit dem Tage der Verkündung. Für Krankheitsfälle mit höchstens einwöchiger, drei Monate vor dem Verkündungstage wieder behobener Arbeitsunfähigkeit sind Kostenleistungen nicht zu gewähren.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schweigt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Richtanwendung gilt, soweit Revision nach § 1895 der Reichsversicherungsordnung zulässig ist, auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche, die nach den Vorschriften dieser Verordnung begründet sind, nach dem 31. Juli 1914 rechtskräftig abgelehnt worden, so hat die Krankenkasse auf Antrag des Berechtigten einen neuen Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ist nach § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte durch einen Vertrag zwischen dem Versicherten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ein Teil der dem Versicherten zustehenden Versicherungsansprüche gegen die Lebensversicherungsunternehmung an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgetreten worden, so gehen die Rechte der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aus einem solchen Vertrag auf Antrag des Versicherten wieder auf ihn über, wenn er

1. im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reich oder einem mit ihm verbündeten oder besiegelten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat,
2. infolge des Krieges berufsunfähig (§ 25 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) geworden ist oder noch wird, und
3. der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die von ihr nach § 392 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an die Lebensversicherungsunternehmung weitergezahlten Beiträge zusätzlich $8\frac{1}{2}$ vom Hundert Binsen und Binsesszenen erstatzt hat.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat der Lebensversicherungsunternehmung den Übergang der Ansprüche auf den Versicherten anzugeben. Ist die Anzeige der Lebensversicherungsunternehmung zugegangen, so muß dieser gegenüber die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte den Übergang gegen sich gelten lassen, auch wenn er nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die durch den Übergang und die Anzeige entstehenden Kosten trägt der Versicherte.

§ 2. Streitigkeiten, die aus Anlaß des § 1 dieser Verordnung zwischen dem Versicherten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entstehen, entscheidet der Rentenausschuß und auf Besichtigung das Schiedsgericht endgültig. Für das Verfahren gelten die §§ 229 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechend.

Die Instanzen der Angestelltenversicherung sind an die Entscheidungen der oberen Militärbehörde des Kontingents darüber gebunden, ob eine Gesundheitsförderung als eine Dienstbeschädigung oder die Dienstbeschädigung als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Berordnung

über die Regelung des Handels mit Kaninchen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 und der Bundesratsverordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 wird mit Genehmigung Großherzoglichem Ministerium des Innern vom 14. Juni 1916 zu Nr. M. d. J. III 10 163 folgende.

Berordnung für den Kreis Gießen

erlassen:

§ 1. Wer Kaninchen gewerbsmäßig im Kreise Gießen aufkaufen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Großherzoglichen Kreisamtes Gießen.

Die Erlaubnis wird widerrechtlich denjenigen Personen erteilt, die bereits seither gewerbsmäßig Kaninchen im Kreise aufgekauft haben oder von Militärbehörden, eingetragenen Buchvereinen und ähnlichen Organisationen oder öffentlichen Körperverstaaten damit beauftragt sind. Sie erhalten eine Ausweisskarte.

Die Erlaubnis kann auch anderen Personen erteilt werden.

Der Weiterverkauf ist nur an Verbraucher gestattet.

§ 2. Der Inhaber des Erlaubnisscheines ist verpflichtet, diesen während der Ausübung seines Gewerbebetriebs

bei sich zu führen und seine Berechtigung zum Auslaufen jederzeit auf Verlangen sowohl den Bürgern, bei denen er aufzulaufen beabsichtigt, als auch den Polizeibehörden und der Groß. Gendarmerie durch Vorlage des Erlaubnischeines nachzuweisen.

§ 3. Die Erlaubnis wird widerrufen und die Ausweislarre eingezogen, wenn sich der Inhaber in Ausübung seines Gewerbes betriebs als unzuverlässig erweist.

Dies ist insbesondere anzunehmen:

1. Wenn er die von Groß. Kreisamt nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für als angemessen in dem Amtsverkündungsblatt veröffentlichten Preise überschreitet.

2. Wenn er bestehenden Ausschlußverboten und Höchstpreissetzung zu widerhandelt.

3. Wenn er einer von Groß. Kreisamt angeordneten Verbüßung zur Buchführung nicht vorschriftsmäßig entsprungen hat.

4. Den Büchtern von Kaninchen ist es verboten, diese an Personen zu verkaufen, die sich nicht im Besitz einer Erlaubnislarre befinden.

Ausgenommen hiervon ist nur der Verkauf unmittelbar an solche Privatverbraucher, die der Büchter seither schon unmittelbar bestellt hat.

Der Weiterverkauf durch Privatpersonen ist verboten.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark nach Maßgabe obengenannter Bundesratsverordnungen wird bestraft, wer den vorliegenden Bestimmungen zu widerhandelt.

§ 6. Die Verordnung tritt am 15. Juli 1916 in Kraft.

Gießen, den 23. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Groß. Polizeiamt Gießen und Groß. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen vorstehende Verordnung ortsüblich bekannt machen, insbesondere die Büchter entsprechend bedrucken und den Bevölkerungen zuwischen.

Gießen, den 23. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Mit Genehmigung Groß. Ministeriums des Innern vom 23. ds. Ms. erhält § 4 unserer Bekanntmachung vom 22. Mai dieses Jahres (Kreisblatt Nr. 50) mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung ab, folgenden Wortlaut:

Beim Weiterverkauf darf der Käufer zu dem Stalldhöchstpreis höchstens einen einmaligen Aufschlag berechnen:

- a) Für Rindvieh und Schweine von 2%
- b) Für Schafvieh und Ziegen von 3%
- c) Für Kübler von 5%

Diese Aufschläge schließen sämtliche Spesen und Handelsgewinne ein.

Bei Tieren, die trotz des Schlachtverbotes nach der Schlachtung trächtig gefunden wurden, darf das Gewicht des Tragsacks mit Inhalt in Abzug gebracht werden.

Außer den obigen Aufschlägen dürfen lediglich die reinen Eisenbahnfrachtkosten berechnet werden, soweit sie einwandfrei nachgewiesen sind.

Gießen, den 24. Juni 1916.

Groß. Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Groß. Polizeiamt Gießen, die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Groß. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Bußhandlungen gegen die Anordnungen sind uns zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 24. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten des Landes.

Das Großherzogliche Kreisamt Gießen an die Schulvorstände des Kreises.

Bei Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt eignen sich Kinder, die am 1. März des Aufnahmehrjahrs das 7. Lebensjahr vollendet, das 12. Lebensjahr aber noch nicht zurückgelegt haben. Die Aufnahme erfolgt stets auf die Dauer von sieben Jahren.

Sollten sich hiernach aufnahmefähige taubstumme Kinder in Ihren Gemeinden befinden, dann wollen Sie dies berichten und sich gleichzeitig über die Geschäftsnüsse der Eltern der Kinder ausführlich äußern. Hierbei ist nach des in unserer Bekanntmachung vom 8. Januar 1911 Kreisblatt Nr. 2 gebrachten Formulars zu bedienen. Zeichbericht ist zu erstatte.

Frist bis 15. Juli 1916.

Gießen, den 20. Juni 1916.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Heuchelheim, Kreis Gießen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Groß. Bürgermeisterei Heuchelheim der Beschuß der Vollzugskommission vom 15. Mai I. Js. über Erhebung der Zinsen der Drainagesachen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Heuchelheim schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 16. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Hosen, Kreis Gießen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Groß. Bürgermeisterei Hosen, Kreis Gießen der Beschuß der Vollzugskommission vom 16. Juni I. Js. über Erhebung der Zinsen der Drainagesachen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Hosen, Kreis Gießen, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 16. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Groß. Bürgermeisterei Ober-Bessingen der Beschuß der Vollzugskommission vom 15. Juni I. Js. über Erhebung der Zinsen der Drainagesachen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Ober-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 16. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Groß. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen der Beschuß der Vollzugskommission vom 15. Juni I. Js. über Erhebung der Zinsen der Drainagesachen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 16. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Groß. Regierungsrat.

Drucksachen aller Art
 liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
 Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7